



Abschlussbericht zur Trilateralen Forschungskonferenz

1. Allgemeine Angaben zu den Koordinatoren / Koordinatorinnen

Prof. Dr. Martin Schermaier
Institut für Römisches Recht und Vergleichende Rechtsgeschichte
Adenauerallee 26-42
53113 Bonn
Telefon: 0049 (0) 228 73 3934
Telefax: 0049 (0) 228 73 9116
martin.schermaier@uni-bonn.de

Prof. Dr. Tommaso dalla Massara
Dipartimento di Scienze Giuridiche
Via Carlo Montanari, 9
37122 Verona
Telefon: 39 045 8028810
Telefax: 39 045 8028826
tommaso.dallamassara@univr.it

Prof. Dr. Emmanuelle Chevreau
Institut de Droit Romain
Université Panthéon-Assas, Paris 2
12, Place du Panthéon
75005 Paris
Telefon: 33 (0)1 56 81 76 85
emmanuelle.chevreau@u-paris2.fr

2. Projekt

Causa contractus

Auf der Suche nach den Bedingungen der Wirksamkeit des vertraglichen Willens.

Alla ricerca delle condizioni dell'efficacia della volontà contrattuale.

À la recherche des conditions de l'efficacité de la volonté contractuelle.

Über die Tagungen wurden Berichte veröffentlicht.

Über das erste Treffen (28. November bis 2. Dezember 2016):

- Martina D’Onofrio, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung 134 (2017) 709-711 (auf Deutsch).
- Marta Beghini, Quaderni Lupiensi di Storia e Diritto 2017, 482-484 (auf Italienisch).

Über das zweite Treffen (18. bis 21. September 2017):

- Martina D’Onofrio, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2018, 478-420 (auf Deutsch).
- Martina D’Onofrio, Index. Quaderni Camerti di studi romanistici 46 (2018) 817-821 (auf Italienisch).

Über das dritte Treffen (19. bis 22. September 2018):

- Marie Rögel, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 2019, 416-419 (auf Deutsch).

In Vorbereitung ist ein alle drei Treffen umspannender Tagungsband, der von Gregor Albers (Bonn), Francesco Paolo Patti (Mailand) und Dorothée Perrouin-Verbe (Paris) herausgegeben wird. Er erscheint vermutlich 2020 bei Mohr Siebeck in den Beiträgen zum ausländischen und internationalen Privatrecht.

Im Einzelnen liefen die Treffen wie folgt ab:

Erstes Treffen (28. November bis 2. Dezember 2016)

Es wurden die folgenden Vorträge gehalten:

- Gregor Albers (Bonn), Eröffnungsvortrag: Warum heute noch über causa sprechen?
- Tommaso dalla Massara (Verona): L’utilizzo del concetto di causa nel diritto romano.
- Elena Giannozzi (Paris): Le caractère contraignant des contrats en droit romain classique.
- Manuel Grasso (Santiago de Chile): L’influenza di sopravvenienze inaspettate sul contratto nel diritto romano classico.
- Martin Schermaier (Bonn): Die Rolle der causa bei der Überwindung des römischen Typenzwangs durch die mittelalterlichen Juristen.
- Klaus Kowalski (Bonn): Die causa des Vertrags in der Spätscholastik.
- Céline Combette (Paris): La cause du Grotius au Code.
- Gregor Albers (Bonn): Deutschland und die causa des Vertrags vom Code civil bis zum BGB.
- Andrea Maria Garofalo (Padua): La causa come elemento essenziale del contratto dal Code Napoléon al codice civile del 1942.

Außerdem fanden zur Vorbereitung des folgenden Treffens Sitzungen der beiden rechtsvergleichenden Arbeitsgruppen statt. Mit den Voraussetzungen für Existenz und Gültigkeit des Vertrages beschäftigten sich Andrea Maria Garofalo, Elena Giannozzi, Klaus Kowalski und Ralf Treibmann. Mit dem Einfluss außerordentlicher Ereignisse auf den Vertrag befassten sich Gregor Albers, Manuel Grasso, Francesco Mezzanotte, Francesco Paolo Patti, Dorothée Perrouin-Verbe und Martin Schermaier.

Teilgenommen haben am ersten Treffen außerdem Marta Beghini, Emmanuelle Chevreau und Martina D’Onofrio.

Zweites Treffen (18. bis 21. September 2017)

Es wurden die folgenden Vorträge gehalten:

- Birke Häcker (Oxford): Causa und consideration.
- Emmanuelle Chevreau (Paris): La cause du Code civil de 1804 à la réforme du droit des obligations de 2016.
- Francesca Bartolini (Genua): La causa dal codice del 1942 ai giorni nostri.

Über die Voraussetzungen für das Vorliegen und die Wirksamkeit eines Vertrages sprachen rechtsvergleichend:

- Samuel Fulli-Lemaire (Strasbourg), für das französische Recht.
- Ralf Treibmann (Bonn), für das deutsche Recht.
- Andrea Maria Garofalo (Padua), für das italienische Recht.
- Kristin Boosfeld (Münster), für das englische Recht.

Über den Einfluss unerwarteter Ereignisse auf den Vertrag sprachen rechtsvergleichend:

- Dorothée Perrouin-Verbe (Paris), für das französische Recht.
- Gregor Albers (Bonn), für das deutsche Recht.
- Francesco Paolo Patti (Mailand), für das italienische Recht.
- Francesco Mezzanotte (Rom), für das englische Recht.

Außerdem präsentierte Arnaud Paturet (Paris): Réflexions sur des archétypes socio-anthropologiques de la cause contractuelle.

Teilgenommen haben am zweiten Treffen außerdem, Céline Combette, Martina D'Onofrio, Tommaso dalla Massara, Martin Schermaier und Isabella Zambotto.

Drittes Treffen (19. bis 22. September 2018)

Es wurden die folgenden Vorträge gehalten.

Zunächst wurden die Ergebnisse der ersten Tagungen zusammengefasst:

- Gregor Albers (Bonn): History of an Idea. Causa, Consideration, Voraussetzung, Grundlage.
- Dorothée Perrouin-Verbe (Paris): Causa and Requirements of Valid Contracts (Comparative Group 1).
- Francesco Paolo Patti (Mailand): Causa and Unexpected Circumstances (Comparative Group 2).

Als Gäste der Arbeitsgruppe sprachen sodann:

- Thomas Génicon (Paris): L'avenir de la cause.
- Elena Bargelli (Pisa): Il futuro della causa.
- Horst Ehmann (Trier): Causa-Lehre in Deutschland.
- Simon Whittaker (Oxford): Purpose of Contract.

Abschließend stellten Mitglieder der Arbeitsgruppe ihre Thesen vor:

- Ralf Treibmann (Bonn), Assumer les causae – comme vecteurs d'analyse en droit comparé.
- Samuel Fulli-Lemaire (Strasbourg): La cause comme raison d'être du contrat, entre finalité et équilibre.
- Andrea Maria Garofalo (Padua): Causa: semantica e pragmatica.

Teilgenommen haben am dritten Treffen außerdem Francesca Bartolini, Emmanuelle Chevreau, Tommaso dalla Massara, Martina D'Onofrio, Elena Giannozzi, Arnaud Paturet, Marie Roegels und Martin Schermaier.

3. Arbeits- und Ergebnisbericht

Das Projekt fragt nach dem Grund für die Verbindlichkeit von Verträgen, um so dem europäischen Zivilrecht einen Leitfaden dafür an die Hand zu geben, unter welchen Bedingungen es privaten Vereinbarungen die Bindungskraft von Anfang an versagen oder unter veränderten Umständen als aufgehoben oder inhaltlich verändert ansehen sollte.

a. Zum Ansatz

Gegenwärtig findet eine Debatte über die Grundlagen des Vertrags in Kontinentaleuropa kaum statt. Einen möglichen Kristallisationspunkt hierfür bietet die Lehre von der *causa* des Vertrags. Von den mittelalterlichen Glossatoren der römischen Rechtstexte in Bologna entwickelt und befördert durch die Rezeption der aristotelischen Ursachenlehre, fand sie trotz der voluntaristischen Tendenz des Naturrechts über Domat und Pothier ihren Weg in den Code Napoléon. Nach dessen Art. 1108 setzt ein wirksamer Vertrag „une cause licite“ voraus. Demgegenüber votierte die deutsche Pandektistik des 19. Jahrhunderts in der Debatte um das abstrakte Schuldversprechen letztlich dagegen, die Wirksamkeit des Vertrags von anderen Voraussetzungen abhängig zu machen als von der Einigung der Parteien. Andererseits begünstigte gerade ein neues Verständnis der *causa* als „funzione economico-sociale del negozio“ (Betti) ihre Aufnahme im italienischen Codice Civile von 1942: Über sie wollte man, ganz im Geist der Zeit, das private Handeln an seiner sozialen Nützlichkeit messen. Seit den Kodifikationen diskutiert man in Frankreich und Italien darüber, wie die *causa* als Voraussetzung des Vertrags zu bestimmen ist und ob man dieses Erfordernisses noch bedarf. Dem Beispiel der Niederlande folgend, hat Frankreich zum 1. Oktober 2016 den Bezug auf die *cause* aus dem Gesetzbuch gestrichen. Auch in den bisherigen Projekten für einen europäischen Rechtsakt zum Vertragsrecht hat man sich gegen die *causa* entschieden.

Hingegen erlebt ausgerechnet das gegenüber juristischer Dogmatik skeptische angelsächsische Recht in den letzten Jahren eine Renaissance des Vertragsdenkens. Die knüpft allerdings nicht an die *consideration* an, das Gültigkeitserfordernis aus dem mittelalterlichen englischen Recht, dessen historischer Bezug zur *causa* noch immer umstritten ist, sondern geht von rechtstheoretischen oder rechtsphilosophischen Überlegungen aus. Dieses Projekt will die Tradition der *causa* aktivieren, um den Diskurs in den kontinentalen Rechtsordnungen zu aktualisieren und so das nötige Gewicht gegenüber dem *common law* zurückzugewinnen, um ein zukünftiges europäisches Vertragsrecht zu prägen. Hierzu wurde die Geschichte der Begriffe *causa* – *cause* – Voraussetzung – Geschäftsgrundlage – *consideration* vergleichend nachgezeichnet. Sie wurden daraufhin analysiert, inwieweit sie zu verschiedenen Zeiten 1.) als Wirksamkeitskriterium für den Vertragsschluss dessen inhaltlicher Kontrolle und 2.) zur Anpassung des Vertrags mit Blick auf unerwartete Ereignisse dienen. Soweit die *causa* diese Rolle nicht erfüllt, wurde untersucht, ob die gleichen Funktionen anders realisiert werden.

Um den eigenen Standpunkt zu begreifen, hat eine historisch-vergleichende Analyse auf zwei Ebenen stattgefunden. Zum einen wurde die Genese der Begriffe aufgezeigt, in denen die verschiedenen modernen Rechtsordnungen denken. In diesem Sinn wurden die Linien von der *causa* zur *cause*, zur Voraussetzung des Vertrags, zur Geschäftsgrundlage und zur *consideration* gezogen. Zum anderen kam neben der Begriffsgeschichte die Problemgeschichte zu ihrem Recht, also ein funktionaler Vergleich der verschiedenen

Rechtsordnungen. Dazu wurde untersucht, wie sie unabhängig von der verwendeten Terminologie mit den beiden Fragen umgehen und umgingen, 1.) ob die Wirksamkeit des Vertrags an andere Voraussetzungen außer der Willenseinigung geknüpft werden soll und 2.) wie sich der Eintritt unerwarteter Ereignisse auf die zuvor fixierte vertragliche Einigung auswirkt.

Das Bemühen ging dabei darauf, nicht von den technischen Windungen des Rechts und spezifischen Fachsprachen in die Irre geführt zu werden. Etwa werden Schuldverträge in Deutschland üblicherweise als unabhängig von ihrer *causa* wirksam beschrieben. Gleichwohl haben Schuldverträgen, die ihre *causa* nicht schon in sich tragen (sog. abstrakte Schuldversprechen, § 780 BGB, etwa ein Schuldschein), keine volle Wirksamkeit: Gelingt es dem Schuldner, das Fehlen eines rechtlichen Grundes zu beweisen, so kann er Herausgabe, also Befreiung von der Verpflichtung verlangen.

b. Diskussionsschwerpunkte und Ergebnisse

Für Diskussionsstoff haben vor allem zwei Themen gesorgt.

Erstens ging es darum, ob die *causa* eine Rolle bei der Beantwortung der Fragen spielen kann, wann überhaupt eine rechtserhebliche Einigung vorliegt und welchen Inhalt sie hat. Insbesondere das französische und das deutsche Recht suchen die Antworten allein in der Auslegung des Parteiwillens im Einzelfall, der sodann durch das dispositive Gesetzesrecht ergänzt wird. Im englischen Recht hat in den letzten hundert Jahren das Erfordernis des Rechtsbindungswillens die Funktion der *consideration* mit übernommen, das Rechtliche vom bloß sozial Verbindlichen abzugrenzen. Mangels einer Vertragstypenlehre bestimmt hier die konkrete Einigung schon immer in besonderem Maße den Vertragsinhalt. Hingegen kanalisiert das italienische Recht im Rahmen der „Konstruktion“ des Vertrages just mittels der Figur der *causa* dessen sozialer Zweck in der tatsächlichen Situation. Die dabei offen angestellten Überlegungen zu den objektivierten Parteiinteressen fließen auch in den anderen Rechtsordnungen in die rechtliche Entscheidung mit ein, dort aber nur im Rahmen der Auslegung, also unter dem Deckmantel der Ermittlung des tatsächlichen Parteiwillens. Welches Verfahren man für das richtige hält, wird damit zusammenhängen, ob man den Geltungsgrund des Vertrags im Parteiwillen allein sieht oder nicht. Hier zeigte sich der Zusammenhang zwischen dem normativen und dem analytischen Potenzial von Vertragstheorie: Die Suche nach dem Geltungsgrund hat praktische Relevanz, und die Praxis offenbart, welche Annahmen über den Geltungsgrund ihr zugrundeliegen.

Zweitens bewährte sich die Entscheidung, Wirksamkeitserfordernisse des Vertrages mit den Rechtsfiguren zusammenzudenken, die über die Berücksichtigung unerwarteter Umstände entscheiden. Immer wieder zeigten sich Verbindungspunkte zwischen den Problemen – etwa bei Windscheids Voraussetzungslehre, in einzelnen Appellationsentscheidungen aus Frankreich oder in dem Institut der „failure of consideration“. Verwunderlich ist das deswegen nicht, weil die Aufgabe des Privatrechts bei der Abwicklung der bestehenden vertraglichen Beziehungen nicht anders als bei ihrer Begründung darin liegt, die Einigung der Parteien angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten aus dem objektiven Recht zu ergänzen und dadurch zu begrenzen. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass ein Ereignis stets dieselbe Wirkung auf den Vertrag haben muss, unabhängig davon, ob es vor seinem Abschluss oder danach eintritt. Vielmehr werden die Risiken für anfängliche und nachträgliche Leistungshindernisse häufig unterschiedlich verteilt sein. Etwa wird der Schuldner häufig sein anfängliches Leistungsvermögen garantieren, nicht aber dessen Fortdauer trotz aller

zufällig auftretenden Hindernisse. Das Institut der *causa* kann die Funktion übernehmen, die Einigung der Parteien mit dem konkreten Sachverhalt und dem objektivem Recht abzugleichen.

c. Zur Beteiligung des Nachwuchs und zur internationalen Kooperation

Anders als in trilateraler Kooperation zwischen Frankreich, Italien und Deutschland konnte die *causa* im europäischen Recht nicht behandelt werden. Frankreich und Deutschland, ohnehin die beiden großen Pole des kontinentalen Rechtskreises, nehmen auch in dieser Frage entgegengesetzte Stellungen ein. Das italienische Zivilrecht, das durch seine Verankerung im Code Civil einerseits und in der deutschen Pandektistik andererseits regelmäßig zwischen seinen Nachbarn vermittelt, zeigt sich hier vom alten Code inspiriert, ist aber alles andere als geneigt, dem französischen Vorbild auch hinsichtlich ihrer Streichung zu folgen. Mit der Definition als Funktion des Vertrages hat man dort der *causa* neue Aufgaben zugewiesen. Die Herausarbeitung der Unterschiede zwischen der französischen und der italienischen Auffassung der *causa* stellte eine besondere Herausforderung für die Projektgruppe dar. Nach und nach konnte das Vorurteil aufgeklärt werden, *causa* bedeute in beiden Rechtsordnungen ungefähr dasselbe.

Durch die dogmenhistorische Einbettung und den Rechtsvergleich gelang es ein Stück weit, den Gesprächsfaden des *ius commune* wieder aufzunehmen, den die nationalen Kodifikationen weitgehend abgeschnitten hatten. Da das Latein als gemeinsame Rechtssprache weggefallen ist, war unabdingbare Voraussetzung hierfür die Bereitschaft, sich auf unterschiedlichen Sprachen der verschiedenen Rechtsordnungen einzulassen. Die Projektgruppe erbrachte eine Kommunikationsleistung im Dienste der rechtskulturellen Selbstvergewisserung; damit der vielbeschworene kontinentale Rechtskreis wieder zu sich finde. Dass französische, italienische und deutsche Juristen dazu neigen, ihr Recht mehr mit den angelsächsischen Rechtsordnungen zu vergleichen als mit ihren unmittelbaren Nachbarn, mag auch mit der verbreiteten Kenntnis der englischen Sprache zusammenhängen. Es ist demgegenüber ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, dass die Villa Vigoni die Pluralität der Wissenschaftssprachen zum Programm macht.

Zur Beteiligung von Nachwuchswissenschaftlern ist anzumerken, dass das Projekt von Nachwuchswissenschaftlern konzipiert wurde und dementsprechend auch der Tagungsband von Nachwuchswissenschaftlern herausgegeben wird. Gerade die jungen Teilnehmer hoffen, die Ergebnisse dieses Prozesses während ihrer weiteren wissenschaftlichen Karriere in ihr nationales Umfeld tragen zu können.

d. Abstract

Deutsch:

Die europäische Tradition verbindet die Suche nach dem Grund für die Geltung eines Vertrages mit der Frage nach seinem Zweck in der Rede von seiner *causa*. Als man 2016 das Wort aus dem *Code Civil* gestrichen hat, war damit die Doktrin nicht erledigt. Es erstaunt nicht, dass Italien wenig geneigt ist, dem Beispiel zu folgen. Im Gegenteil blüht dort die *causa*. Deutschen und englischen Juristen bleibt die Lehre von einer *causa* als Erfordernis des Vertrages fremd, obgleich sie selbst Zwecke auf vielfältige Weise berücksichtigen. Aber auch zwischen der französischen und der italienischen Lehre klaffen Unterschiede. Auf der Dogmengeschichte von aufbauend, wurden die Wirksamkeitsvoraussetzungen von Verträgen und der Einfluss unerwarteter Umstände auf ihre Geltung rechtsvergleichend untersucht und so Schlaglichter auf die Zukunft der *causa* in Europa geworfen. Damit hat das Projekt zur europäischen Verständigung beigetragen.

Italiano:

La tradizione europea collega la ricerca della giustificazione dell'efficacia del contratto e la questione del suo scopo nell'ambito delle discussioni in tema di causa. Quando nel 2016 il concetto è stato espunto dal *Code civil*, la relativa dottrina non è scomparsa. Non sorprende che in Italia non si tenda a seguire tale modello e che la causa, al contrario, goda di ottima salute. La causa quale requisito di efficacia del contratto è un concetto estraneo al diritto tedesco e al diritto inglese, sebbene entrambi gli ordinamenti attribuiscono rilevanza agli obiettivi del contratto. Ma anche tra le dottrine francesi e italiane sussistono significative differenze. Sulla base della storia dei concetti, sono esaminati in prospettiva comparatistica i requisiti di efficacia del contratto e l'incidenza delle circostanze sopravvenute sul vincolo contrattuale, così da gettare luce sul futuro della causa in Europa. In questo modo, il progetto ha contribuito a un ravvicinamento a livello europeo.

Français:

La tradition européenne relie la recherche des fondements de l'efficacité du contrat à la question de son but, et place cette discussion sous l'égide de la *causa*. Le fait d'avoir en 2016 débarrassé le Code civil du mot n'a pas mis fin à la doctrine de la cause. Il n'apparaît ainsi pas surprenant que la doctrine italienne soit peu encline à suivre le même chemin, alors que les discussions sur la cause y sont toujours aussi vivaces. La doctrine de la cause comme condition nécessaire du contrat reste étrangère aux droits allemand et anglais, bien que ceux-ci prennent volontiers en considération de diverses manières la question du but. Mais entre le droit français et le droit italien, des différences significatives existent aussi. En partant de l'histoire du concept, ont été examinés, dans une perspective de droit comparé, tant les aspects liés aux conditions de la validité du contrat, que ceux liés à l'impact d'un changement de circonstances sur son efficacité, afin de faire la lumière sur l'avenir de la *causa* en Europe. Ainsi, ce projet a concouru à un rapprochement au niveau européen.